

An die
Beschäftigten an
Schulen in NRW

Angebot zur Testung auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)

In der Zeit nach den Weihnachtsferien (ab 11. Januar 2021) bis zum letzten Schultag vor den Osterferien (26. März 2021) können sich alle an den öffentlichen Schulen sowie den Ersatz- und anerkannten Ergänzungsschulen tätigen Personen bis zu sechs Mal anlasslos und freiwillig auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) testen lassen. Die Testungen erfolgen außerhalb der Zeiten eigener Unterrichtsverpflichtung oder eigener an der Schule zu erbringender Arbeitszeit. Die Kosten für die Testungen übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen. Mit der Vorlage dieses Schreibens in der Arztpraxis oder im Testzentrum wird bestätigt, dass Sie

(Vor- und Nachname)

(Geburtsdatum)

wohnhaft in (Straße, PLZ Wohnort)

berechtigt sind, sich zur Entnahme eines Abstriches vorzustellen.

Die Organisation der Testungen erfolgt über die Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Nutzung des kostenlosen Testangebots ist nur bei Vertragsärztinnen und Vertragsärzten mit Sitz in NRW möglich. Bei ausschließlich privatärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzten – innerhalb oder außerhalb von NRW – kann die Testung nicht erfolgen.

Wichtig ist, dass Sie dieses Schreiben beim jeweiligen Termin für den Test in der Arztpraxis vorlegen zum Nachweis, dass Sie zum berechtigten Personenkreis gehören. Bitte fragen Sie vorher Ihre Ärztin/Ihren Arzt, ob sie/er eine Testmöglichkeit anbietet und vereinbaren Sie vor dem Test einen Termin.

Testung	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Signatur Ärztin/ Arzt						

Die Testung erfolgt regelhaft mittels PoC-Antigen-Test (sog. Corona-Schnelltest), bei dem das Ergebnis nach einer kurzen Wartezeit in der Praxis mitgeteilt wird. Sollte im Einzelfall zu dem vereinbarten Termin in der Praxis kein PoC-Antigen-Test zur Verfügung stehen, kann der Arzt/die Ärztin alternativ einen PCR-Test (Test mit anschließend erforderlicher Laborauswertung) oder – in Abhängigkeit der Laborauslastung – auch einen Antigen-Labortest durchführen. Fällt der PoC-Test positiv aus, ist zur Bestätigung des Ergebnisses ein PCR-Test erforderlich. Die bestätigende Diagnostik wird über die GKV bzw. PKV abgerechnet.

Es handelt sich bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 um eine meldepflichtige Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 11 IfSG). Bei einem positiven Testergebnis wird daher nicht nur die getestete Person, sondern auch das für sie zuständige Gesundheitsamt (Wohnortprinzip) über das Labor oder die Ärztin/den Arzt, die/der den Test vorgenommen hat, automatisch informiert. Dem entsprechenden Meldeformular ist zu entnehmen, ob die/der Betreffende in kritischen Bereichen (hier: Schule als Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG) zum Einsatz kommt. In diesem Fall wird das Gesundheitsamt im Rahmen der Kontaktnachverfolgung auch das kritische berufliche Umfeld in den Blick nehmen (§ 25 IfSG). Sollte das Gesundheitsamt die getestete Person wider Erwarten nicht erreichen, dürfte es zum Schutz der Lehrenden und Lernenden auch ohne vorherige Kontaktaufnahme an die Schulleitung herantreten. Das Gesundheitsamt wird sodann gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen ergreifen.

Die Teilnahme an den Tests ist selbstverständlich freiwillig.

Mit freundliche Grüßen

(Datum und Unterschrift Schulleitung)

(Stempel Schule)